

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Fristverlängerung für die Brünigbahn.

(Vom 15. September 1875.)

### Tit.!

Gemäß der Konzession vom 31. Januar 1874 sollten für die 4 Sektionen der Brünigbahn die technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft bis zum 30. dieses Monats eingereicht, sodann 3 Monate nach Genehmigung derselben die Erdarbeiten begonnen und weitere 30 Monate später die Linien dem Betriebe übergeben werden.

Das im Besiz der Konzession befindliche Komite stellt das Gesuch, daß die Fristen um 20 Monate verlängert werden möchten. Zur Begründung führt dasselbe an, daß der erste Schritt auf der Bahn der Realisirung des Projektes habe sein müssen, vom Kantone Bern eine Staatsunterstützung zu erlangen, daß die Subvention erst am 18. Januar d. J. votirt worden sei und daß, namentlich wegen der für Eisenbahnunternehmungen höchst ungünstigen Finanzlage das Komite seither noch nicht sich der Mithilfe der andern beteiligten Kantone, sowie der beteiligten Gemeinden und Privaten habe versichern können.

Wir legen Ihnen, Tit., das Gesuch, und zwar in empfehlendem Sinne vor, wenn schon die Regierungen von Unterwalden ob und nid dem Wald sich noch nicht über dasselbe aus-

gesprochen haben. Denn die erste Frist läuft, wie bemerkt, schon mit diesem Monate zu Ende, und die dem Bundesrath Übungsgemäß theilte Vollmacht, von sich aus derartige Gesuche zu erledigen, erstreckt sich in der Regel nicht auch auf den Vollendungstermin. Im Hinblick endlich auf die Motivirung und auf den Umstand, daß die Brünigbahn zum ersten Male um Verlängerung der Fristen nachsucht, ist an einer Zustimmung auch der genannten Stände nicht zu zweifeln, und es erscheint das Begehren jedenfalls als begründet.

Wir beantragen Ihnen daher die Annahme des nachfolgenden Beschlusentwurfes, und versichern Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 15. September 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Brünigbahn.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches des Gründungskomite der Brünigbahn, vom 7. September 1875;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 15. September 1875,

beschließt:

1. Die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1874, betreffend eine einheitliche Konzession für die Brünigbahn, angesetzten Fristen werden um je 20 Monate verlängert: Mithin sind bis zum 31. Mai 1877 die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft dem Bundesrathe einzureichen, binnen 3 Monaten, von der Genehmigung dieser Ausweise an, die Erdarbeiten zu beginnen und binnen weitem 30 Monaten, vom Anfang der Erdarbeiten an gerechnet, die Linien zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Brünigbahn. (Vom 15. September 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1875
Date	
Data	
Seite	304-306
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 798

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.